

Mitwirkende: OBERLANDESGERICHT STUTTGART  
Richter am OLG Dr.Foth  
Richter am OLG Maier - 2. Strafsenat -  
Richter am OLG Dr.Berroth

Beschluß vom 12. Sept. 1975

In der Strafsache gegen

A. Baader u.a.

wegen Mordes u.a.

Die gegen den Vorsitzenden Richter am OLG Stuttgart Dr. Prinzing gerichteten Ablehnungen der Angeklagten werden als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Daß der Vorsitzende dem Antrag der Verteidigung, zur Beratung und Vorbereitung eines etwaigen Ablehnungsgesuchs eine Pause zu gewähren, nicht entsprach, ist nicht zu beanstanden. Es stand dem Vorsitzenden frei, zunächst nach seinem Plan in der Verhandlung fortzufahren. Der Gang des bisherigen Verfahrens <sup>zeigt</sup> ~~sei~~, daß stets ausreichende Unterbrechungen der Hauptverhandlung vorkommen. Daß mit dem Entscheid des Vorsitzenden die von der Verteidigung behauptete angebliche Absicht des Vorsitzenden, auf diese Weise die Verwerfung eines späteren Ablehnungsgesuchs als nicht "unverzüglich" (§ 25 StPO) vorzubereiten, nicht verbunden sein konnte, ergibt sich schon daraus, daß Dr. Prinzing ausdrücklich darauf hinwies, die Unverzüglichkeit eines Ablehnungsgesuchs sei dadurch, daß es mangels Pausengewährung jetzt nicht gestellt werden könne, nicht gefährdet.

2. Im Verlauf eines Redewechsels zwischen dem Vorsitzenden und Rechtsanwalt Schily wies Dr. Prinzing den Verteidiger darauf hin, dieser warte nicht ab, bis der "Gegner" ausgereedet habe. Das bezog sich ganz offenkundig allein auf die Rolle des Verteidigers als Gesprächsgegner, im Rahmen eines in Rede- und Gegenrede geführten Redewechsels und hatte damit, daß dieser "Gesprächsgegner" im Prozeß als Verteidiger tätig ist, ersichtlich nichts zu tun. Das war auch für die Angeklagten bei verständiger Betrachtung nicht zu verkennen.

3. Rechtsanwalt Dr. Heldmann hatte den Antrag gestellt, die künftige Verhandlungsleitung so zu handhaben, wie dies heute mit Rücksicht auf die Anwesenheit des Sachverständigen Professor Dr. Schröder geschehe, Trotz Hinweis, daß es sich hier um eine "Anregung" handle, beharrte die Verteidigung darauf, das sei ein entscheidungsbedürftiger "Antrag". Daraufhin äußerte Dr. Prinzing unter anderem sinngemäß den Satz: "Wenn die Verwirrung bei der Verteidigung schon so weit gediehen ist, das als Antrag anzusehen".

Da in der Tat nicht ersichtlich ist, wie eine solche Anregung als "Antrag" im Sinne der StPO eingestuft und in welcher Weise darüber entschieden werden könnte, stellt sich diese Äußerung des Vorsitzenden als bloßer - wenngleich deutlich formulierter - Ausdruck seiner Verwunderung über diese spezielle Rechtsmeinung der Verteidigung ~~war~~. Daraus zu entnehmen - wie die Gesuchsteller vorbringen - , der Vorsitzende halte die Verteidigung (allgemein) für "verwirrt". hält vernünftiger Betrachtung - auch aus der Sicht der Angeklagten - nicht stand.

4. Der Sachverständige Professor Dr. Schröder soll die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten begutachten; er besuchte zu diesem Zweck die heutige Hauptverhandlung.

Als sich die Angeklagte Meinhof zu einem Punkt äußerte und dabei erwähnte, wenn der Sachverständige nicht anwesend wäre, hätte Dr. Prinzing sie längst unterbrochen, erklärte der Vorsitzende, er habe ihr trotz Abschweifung das Wort nicht entzogen, um dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, die Angeklagte zu beobachten.

Im Rahmen der Verhandlungsleitung ist es Sache des Vorsitzenden, Wiederholungen und Abschweifungen der Angeklagten zu verhindern, notfalls durch Wortentzug. Wann der Vorsitzende hierzu Anlaß sieht, ist zunächst seiner Beurteilung überlassen. Hierbei war es Dr. Prinzing nicht verwehrt, in seine Überlegungen den Umstand einzubeziehen, daß der Sachverständige, wenn er die Angeklagte hätte nur stumm dasitzen oder nur wenige Worte sprechen hören, eine bei weitem schämlere Beurteilungsgrundlage gehabt hätte, als wenn die Angeklagte Gelegenheit hatte, über einen längeren Zeitraum ihre Gedankengänge zu entwickeln. Wenn Dr. Prinzing deshalb nicht sogleich zur Beanstandung und zum Wortentzug griff, so kann das den jetzt erhobenen Vorwurf der Täuschung - auch aus der Sicht der Angeklagten - nicht rechtfertigen.

Auch im bisherigen Verlauf der Hauptverhandlung wurde den Angeklagten häufig das Wort - auch über längere Zeit - belassen, obwohl bei näherer Betrachtung die Bewertung ihrer Ausführungen als abschweifend, wiederholend oder sonst sachfremd nicht von der Hand zu weisen gewesen wäre.

5. Daß Dr. Prinzing, nach dem die Angeklagten eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zur Vorlage der Gutachten beantragt hatten, den Sachverständigen Professor Dr. Müller telefonisch befragte, wann die Gutachten fertiggestellt seien, und bei dieser Gelegenheit vorsorglich sich erkundigte, wie es mit der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten im jetzigen Zeitpunkt stehe, war nicht nur zulässig, sondern bot sich an. Eine Unterrichtung des Sachverständigen über das anstehende Verhandlungsprogramm im einzelnen und darüber, daß am Freitag, 12. 9. 75, eine kurze Verhandlung stattfinden sollte (nicht zuletzt wegen § 229 StPO), war nicht erforderlich.

Weder für sich allein noch im Zusammenhang lassen die geltend gemachten Ablehnungsgründe bei verständiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten, den Schluß zu, Dr. Prinzing sei Ihnen gegenüber voreingenommen.

my.

Kraiser

W. K. K.